

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom ..... beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgt auf Antrag der Gemeinde Karlsbrunn durch die Kreisplanungsstelle Saarbrücken.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Siedlungsgebiet	gemäß Plan
2 Art der baulichen Nutzung	reines Wohngebiet
2.1 Baugebiet	
2.1.1 zulässige Anlagen	
2.1.2 ausnahmegemäß zulässige Anlagen	
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	gemäß Plan
3.2 Grundflächenzahl	max. 0,4
3.3 Geschossflächenzahl	max. 0,7
4 Bauweise	offen
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksf lächen	gemäß Plan
6 Stellung der baulichen Anlagen	gemäß Plan
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	400,00 m <sup>2</sup>
8 Höhenlage der baulichen Anlagen	gemäß Plan
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen	innerhalb der überbaubaren Grundstücksf lächen
10 Verkehrsflächen	gemäß Plan
11 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	gemäß Plan
12 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerblumengärten, sport-, Spiel-, Zelt- und Baderplätze, Friedhöfe	gemäß Plan

Forstwiese  
1. BA  
ohne Kirche

Aufnahme von  
Festsetzungen über die künftige Gestaltung der baulichen Anlagen  
auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der zweiten  
Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961  
(AbL. S. 291).

Baupolizei-Verordnung in Vorbereitung  
.....  
Der Bebauungsplan hat gemäß § 11 BBauG genehmigt.  
Saarbrücken, den 26. April 1965  
Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau  
Im Auftrag 1046-850165-MO/8

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat  
am 26. April 1965 beschlossen.

Karlsbrunn, den 26. April 1965  
Der Bürgermeister  
Wagn.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.  
Saarbrücken, den 26. April 1965

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau  
Im Auftrag 1046-850165-MO/8

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 27.3.1965 in  
bekanntgemacht.

Karlsbrunn, den 27.3.1965  
Der Bürgermeister  
Wagn.

ERLAUTERUNGEN  
GRENZEN:

FLURGRENZE FLURSTÜCKSGRENZE  
GRENZE DES PLANBEREICHES

BAULINIEN:  
STRASSENBEGRÄNDUNG - BEREITS FESTSETZEN  
MIT VORGARTENLINIE  
ZWINGENDE BAULINIE  
MIT ZUFAHRT  
BAUGRENZE M. ZUFAHRT

FREIFLÄCHEN:  
PRIVATE FREIFLÄCHE IM BAUGEBIET  
ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN:  
STRASSEN, ORTSWEGE U. PLÄTZE

GEBÄUDE:  
PKW - GARAGEN U. NEBENGEBÄUDE 1-GESCH.

GESCHOSSZAHL  
2

+ 2 Pläne (Änderungen)

KREIS SAARBRÜCKEN · LAND  
**KARLSBRUNN**  
GELÄNDE FORSTWIESE KARLSBRUNN  
FLUR 2

BEBAUUNGSPLAN

M 1:500  
10 5 0 10 20 30 40 50 60

KREISPLANUNGSSTELLE  
SAARBRÜCKEN, DEN 3.10.1965

Spies  
KREISBAUDIREKTOR  
KREISBAUERAT

L / 1517

